

URNr. 1745/2009

Bescheinigung
nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde der Notarin Ursula Wilfart-Kammer in München vom 21.07.2009, URNr. 1743 /2009, gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit den zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

München, den 21. Juli 2009




Wilfart-Kammer
Notarin

SATZUNG

der

eteleon e-solutions AG

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

eteleon e-solutions AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

München.

- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung und der Betrieb von Direktvertriebs- und E-Commerce-Lösungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen E-Marketing und Distanzhandel. Die Gesellschaft darf Produkte der mobilen Kommunikation und Unterhaltungselektronik über Distanzhandelskanäle mit Schwerpunkt auf Vertrags- und Abonnementprodukte vertreiben wie auch eigene Vertragsprodukte und Mobile Services entwickeln und vertreiben. Sie darf Beteiligungen in den Bereichen E-Solutions, E-Commerce und Mobile Services erwerben und verwalten.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen, Zweigbetriebe und/oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland unter gleicher oder anderer Firma errichten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 1.975.000

(in Worten: Euro eine Million neunhundertfünfundsiebzigtausend).

Es ist eingeteilt in 1.975.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. August 2011 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 865.408 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 865.408 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um das Grundkapital durch die Ausgabe von Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital jeweils anzupassen.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 194.000,00, eingeteilt in bis zu 194.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Stückaktie, bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2008“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten („Optionen“) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen und Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft im Fall der Gewährung von Optionen an Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter verbundener Unternehmen an solchen Unternehmen zu mindestens 75 % direkt und/oder indirekt beteiligt sein muss, („Optionsberechtigte“) im Rahmen des „eteleon Aktienoptionsplan 2008“ (Aktienoptionsplan“), die nach näherer Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juli 2008 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans Optionen ausgegeben werden, Optionsberechtigte hiervon gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Optionen einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausgabe entstehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2008) anzupassen, sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 6 Aktien

- (1) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen, zu deren Ausgabe die Gesellschaft berechtigt ist, bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Die Gesellschaft kann anstelle von Einzelurkunden auch Urkunden über mehrere Aktien (Sammelurkunden) oder eine Urkunde über sämtliche Aktien (Globalurkunde) ausgeben; der Anspruch des einzelnen Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III. DER VORSTAND

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Der Abschluss, die Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung zu führen. Insbesondere hat der Vorstand die Grundsätze des Geschäftsplans der Gesellschaft zu beachten.
- (4) Der Vorstand kann in allen Fragen der Geschäftsführung die Entscheidung der Hauptversammlung herbeiführen.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand kann sich mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen oder im Einzelfall beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dies gilt auch für die Vornahme solcher Maßnahmen in Tochtergesellschaften.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands durch Beschluss generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats das Recht, aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses sachverständige Dritte oder Auskunftspersonen zu Sitzungen des Aufsichtsrats beizuziehen.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn, im Bestellungsbeschluss wird eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig auscheidender Aufsichtsratsmitglieder oder in den Aufsichtsrat nachgerückter Ersatzmitglieder treten.
- (4) Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt dessen Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl nach Abs. 5 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ein in den Aufsichtsrat nachgerücktes oder vor diesem spätesten Ende seiner Amtszeit dort wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied nimmt seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder wieder ein.
- (5) Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Hauptversammlung kann jedoch bei der Wahl eine andere Amtsdauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, im Falle ihrer Verhinderung Dritte im Rahmen von § 109 Abs. 3 AktG mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben schriftlich zu ermächtigen. Eine solche Ermächtigung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens jedoch einen Werktag vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrats anzuzeigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Grundkapitals gewählt und können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratsitzung statt, zu der es einer schriftlichen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der gewählten Aufsichtsratsmitglieder oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit seine eigene Geschäftsordnung geben. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, telegraphisch, per E-Mail oder durch Fernkopie einberufen.
- (3) Eine auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgende Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündlich, fernkopierte und/oder per E-Mail erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens aber drei Aufsichtsräte, an der Sitzung teilnimmt.
- (6) Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung zwingend etwas anderes bestimmen, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand gibt bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Im Fall einer Abstimmung gemäß Abs. 3 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder durch Beschluss des Aufsichtsrats Sitzungen unter Ausschluss der Vorstandsmitglieder anberaumt werden.

- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder per E-Mail gefasste oder fernkopierte Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. In diesem Fall besteht der Ausschuss aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss kann sachverständige Dritte sowie Auskunftspersonen zu seinen Sitzungen beiziehen.
- (3) Von einem Ausschuss beschlossene Willenserklärungen werden von dem Ausschussvorsitzenden im Namen des Ausschusses abgegeben.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft kann den Aufsichtsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung gewähren. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind,

haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Person, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.
- (3) An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitspflicht sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17

Ort, Einberufung, Teilnahme an und Verlauf der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit Sitz einer deutschen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland oder im Umkreis von 50 km hiervon statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung durch Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der in der Einladung bezeichneten Adresse bei der Gesellschaft anmelden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform (§ 126 b BGB) und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

§ 18

Versammlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats übernimmt den Vorsitz und die Leitung der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, tritt ein vom ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied seine Stelle. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung anwesend, hat die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Aktionäre zu bestimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner bzw. Fragesteller festsetzen.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB).

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu benennen, der die Stimmrechte nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

VI. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

§ 20

Geschäftsbericht, Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist, längstens jedoch innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

- (4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (5) Bei der Berechnung des gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teiles des Jahresüberschusses sind Verlustvorträge abzuziehen.

§ 21

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4.000,00 zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 22

Salvatorische Klausel


- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck einer wirksamen entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Organe der Gesellschaft werden alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. eingeleitete Maßnahmen in jeder erforderlichen Weise unterstützen. Als Be-

günstiger gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zu Gute gekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem Dritten auseinandersetzt. Sollte aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Aktionär, dem der Begünstigte nahe steht. Der Schuldner hat den dem Wert des Anspruchs entsprechenden Betrag für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückerstattung angemessen zu verzinsen.

- (3) Die Gesellschaft hat den für sie entstandenen Erstattungsanspruch in ihrer Handelsbilanz – gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung – zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines neuen, den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung zu verwenden.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit
beglaubigt.

München, den 23.07.2019



~~Wilfried Krumpholtz~~
Notarin